Amt für Militär und Zivilschutz



Weisungen über die Nutzung von Zivilschutz Fahrzeugen

20. August 2019

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 15bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Nutzung ZS Fahrzeuge und Anhänger

Die Fahrzeuge und Anhänger des Zivilschutzes dienen zweckgebunden der Mobilität des Zivilschutzes. Die Einsatzbereitschaft eines Zuges des Zivilschutzes muss jederzeit gewährleistet sein.

3. Fremdvermietungen

Die Fremdvermietung von Zivilschutzfahrzeugen und Anhängern ist untersagt.

Gemeinde interne oder externe Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes stellen einen Antrag für die Nutzung beim Zivilschutzkommandanten. Dieser entscheidet über das Gesuch.

Eine Vermietung ist zulässig, wenn der Antragsteller den Versicherungsschutz seinerseits gewährleisten und nachweisen kann.

Bei der Vermietung werden Kilometerspesen, evtl. Treibstoff, Reinigung nach den Ansätzen der Leitgemeinde oder dem Sicherheitsverbund verrechnet.

4. Fahrzeugübernahme / Rückgabe

Wird ein Fahrzeug oder Anhänger fremdvermietet, ist bei der Fahrzeugübernahme bzw. bei der Fahrzeugrückgabe ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll gemäss Anhang I mit dem Nutzer auszufüllen.

Zwingende Inhalte des Übernahme- / Rückgabeprotokolls:

- Kontaktperson / Organisation / Erreichbarkeit / Versicherungsschutz
- Kontrolle Führerausweis
- Fahrzeug inkl. amtliches Kennzeichen
- Kilometerstand bei Übergabe und Rücknahme
- Fahrstrecke
- Beurteilung FZ auf Schäden bei Übernahme und Rückgabe (evtl. inkl. Fotos)
- Unterschrift Nutzer

1



5. Führerausweis

Für die Nutzung der Fahrzeuge sind die entsprechenden Führerausweise vorgängig zu überprüfen.

6. Fahrzeugunterhalt und Nutzungsdauer

Der Fahrzeugunterhalt obliegt der RZSO. Die finanzielle Abgeltung für den Fahrzeugunterhalt, sowie die Nutzungsdauer sind in der Weisung für die Verwendung der Ersatzbeiträge geregelt.

7. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. September 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz

Der Amtsteiter

Jörg Köhler